

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen besondern Beitrag auf den Kopf der romanisch und italienisch sprechenden Bevölkerung gebracht hat. Aus demselben Kredit wurden 1932 finanziert: 1. in Zuoz ein romanischer Kurs für die Lehrer des Engadins und Münstertals, und 2. in Roveredo ein italienischer Kurs für die Lehrer des Misox und Calancatales, zu denen sich noch einige aus dem Puschlav gesellten.

Lehrerüberfluß. Auch der Kanton Graubünden hatte in den vergangenen Jahren bedeutend mehr Primarlehrkräfte zur Verfügung, als er benötigte, und griff zu verschiedenen Mitteln, um dem Übel zu steuern: Publikation der Sachlage im Amtsblatt, Zurückhaltung in der Verabfolgung von Stipendien an Seminaristen, Überleitung der Lehrer in andere Berufe usw.

Die Überproduktion besteht jedoch nicht im Hinblick auf Sekundarlehrer mit Hochschulstudium.

*

Projekte. Für die künftigen Jahre ist in Aussicht genommen eine Revision der Sekundarschulordnung, die bisher aus finanziellen Erwägungen zurückgelegt werden mußte. Im Gang sind auch die Vorarbeiten für die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Im Entwurf liegt vor ein Minimallehrplan für Gewerbeschulen. Ausgearbeitet sind die Richtlinien für einen Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Vom Großen Rat bereits angenommen ist das revidierte Gesetz über Schulpflicht und Schuldauer, dessen Ausführungsbestimmungen jedoch noch nicht durchberaten sind.

Kanton Aargau.¹⁾

Allgemeines.

Mit Rücksicht auf die kritische Wirtschaftslage unserer Zeit konnten zwei Gesetzesentwürfe, die bereits vom Großen Rat in letzter Lesung verabschiedet waren, nicht der Volksabstimmung unterstellt werden: das Schulgesetz, das seit 1926 in Beratung stand, und das Lehrerbesoldungsgesetz. Auf Bericht und Antrag des Regierungsrates beschloß der Große Rat am 23. Februar 1933: 1. das Lehrerbesoldungsgesetz wird zurückgezogen und der Regierungsrat wird beauftragt, hierüber dem Großen Rate zu gegebener Zeit eine neue Vorlage einzureichen; 2. die Abstimmung über das Schulgesetz wird sistiert, bis der Große Rat die Neuvorlage beschließt, wobei es dem Regierungsrat anheimgestellt wird, den Gesetzesentwurf unverändert oder mit zeitgemäßen Änderungen wieder vorzulegen.

¹⁾ Rechenschaftsberichte der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau pro 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

Im Laufe des Jahres 1930 ist das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose in Kraft getreten. In die kantonale Vollziehungsverordnung waren Bestimmungen aufzunehmen über die Tuberkulosebekämpfung durch die Schule. Als wesentliche Neuerung für die Schule sieht die Verordnung für alle Gemeinden das Obligatorium des Schularztes vor, dessen Obliegenheiten in den Hauptzügen normiert sind und sich in gleicher Weise auf die Überwachung der Schüler wie des Lehrkörpers erstrecken. Zur Erleichterung der Durchführung dieser Neuerung hat die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Kantonsarzt ein Normalpflichtenheft für den Schularzt ausgearbeitet. Das Normalreglement stellt die Maßnahmen für die Tuberkulosebekämpfung in den Mittelpunkt der schulärztlichen Tätigkeit und sieht daneben noch diejenigen unerläßlichen Funktionen vor, die eine zeitgemäße schulgesundheitsliche Fürsorge zu berücksichtigen hat.

Zur Vorberatung und zur Aufstellung von Vorschlägen, wie der Schriftenwirrwarr in den aargauischen Schulen abgestellt und in Berücksichtigung gesunder und vernünftiger Reformideen die Schaffung geordneter Zustände in der Schriftfrage ermöglicht werden könnte, setzte der Erziehungsrat eine Kommission ein mit der Ermächtigung, zu ihren Beratungen nach Bedarf anerkannte Fachleute zuzuziehen. 1931 hat der Erziehungsrat, gestützt auf die Vorarbeiten dieser Schriftkommission, die Schriftformen bestimmt, die inskünftig dem Schreibunterricht zugrunde zu legen sind und die Schulschrift zu bilden haben. Unter Ablehnung sogenannter Reformschriften hat er sich dabei an die Formen der Antiqua gehalten und eine methodische Wegleitung gegeben, wie die Schrift einzuüben und im Laufe der Schuljahre zu einer kurrenten Handschrift mit einfachen, gefälligen und leicht lesbaren Formen zu entwickeln ist. In methodischer Beziehung besteht die wesentlichste Neuerung darin, daß die bisher übliche Spitzfeder als Schulfeder ersetzt wird, in den untern Klassen durch eine sogenannte Plättchenfeder und in den mittleren Klassen durch eine Breitfeder. Die Anfangsschrift ist demgemäß eine Schnurschrift, die abgelöst wird durch eine Bandschrift, um in den oberen Klassen in eine fließende Schrägschrift mit Schatten- und Haarstrichen übergeführt zu werden. Die neuen Schriftformen sind der im Herbst 1931 erschienenen Neuauflage der Fibel mitgegeben worden. Um den Übergang vom bisherigen Durcheinander zur Einheitlichkeit in Form und Methode der Schrift auf der ganzen Linie sicherzustellen, hat die Erziehungsdirektion mit Zustimmung des Regierungsrates obligatorische eintägige Einführungskurse für die Lehrerschaft angeordnet. Pro 1931 sind die Kurse für die Lehrer und Lehrerinnen der Unterstufe durchgeführt worden. 1932 folgten die Kurse für die Lehrkräfte der Mittel- und 1933 für die Oberstufe.

Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar-)schule.

Gesetzgebung. Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar-)schulen vom 4. November 1932.

Die neuen Lehrpläne, seit 1925 zur Erprobung durch die Lehrerschaft provisorisch in Kraft, sind mit den gewonnenen Erfahrungen in Einklang gebracht worden. In die definitive Fassung übernommen wurden die Grundzüge. Auch die Lehrstoffe und die Stundenzahlen der einzelnen Klassen¹⁾ wurden ziemlich unverändert belassen. Etwelche Umarbeitung und Erweiterung erfuhren die methodischen Anleitungen und die allgemeinen Bestimmungen. Die neuen Lehrpläne sind auf Beginn des Schuljahres 1933/34 in Kraft gesetzt worden.

Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule.

Gesetzgebung. Lehrplan für die Handwerkerschulen vom 24. April 1929. — Regulativ betreffend die Organisation der Prüfungen der gewerblichen und industriellen Lehrlinge vom 15. November 1929. — Reglement für die Inspektion der kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 27. Februar 1930.

Nachdem 1927 die kantonale Inspektion der Handwerkerschulen geregelt worden war, kam 1928 die seit längerer Zeit hängende Frage des Erlasses eines aargauischen Handwerkerschullehrplanes zur Erledigung. Dieser Lehrplan ist eine ziemlich weit gefaßte Wegleitung, innerhalb derer jede Schule unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse ihr besonderes Pensum und ihren Lehrgang, also ihren besonderen Lehrplan zusammenzustellen hat, der der Genehmigung des Inspektors unterliegt. Der Lehrplan ist auf Beginn des Schuljahres 1929/30 provisorisch auf drei Jahre in Kraft gesetzt worden.

1929 ist der Vollzug des Lehrlingsgesetzes weiter ausgebaut worden. Ein bisher provisorisches Regulativ betreffend die Organisation der Prüfungen der gewerblichen und industriellen Lehrlinge hat, gestützt auf die gesammelten Erfahrungen, eine definitive Fassung erhalten und ist mit dem 1. Januar 1930 in Kraft getreten. Als wesentliche Neuerungen sieht das Regulativ vor: Die Abhaltung von Instruktionskursen für die Prüfungsexperten, den Erlaß staatlicher Vorschriften über Zwischenprüfungen und Subventionierung dieser Prüfungen, die Ausrichtung von Reiseentschädigungen an die Prüflinge, die bessere Honorierung der Prüfungsfunktionäre. Im Anschluß an das Prüfungsregulativ ist durch Regierungsratsbeschluß verfügt worden, daß inskünftig auch den Teilnehmern an den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen die Bahnkosten in gleicher Weise vergütet werden, wie den Teilnehmern an den gewerblichen Prüfungen.

Nachdem bereits im Jahre 1928 die kantonale Handwerkerschulinspektion in einem Reglement umschrieben worden ist, hat

¹⁾ II. Teil, Gesetzessammlung, Seite 87ff

der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Lehrlingskommission auch ein Reglement für die Inspektion der kaufmännischen Fortbildungsschulen erlassen. Dieses organisiert die Inspektion nach Fächergruppen. Von den bestellten zwei Inspektoren ist dem einen die Überwachung der Sprachfächer, dem andern diejenige der übrigen Fächer übertragen. Im weitem sollen die Reglementsbestimmungen die allseitige Übereinstimmung über die Funktionen des Inspektorates, dessen Stellung, Aufgaben und Kompetenzen sicherstellen, wie es die Inspektionsreglemente der anderen Schulgattungen ebenfalls bezwecken.

Zurzeit arbeitet die Erziehungsdirektion den Entwurf für eine kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz von 1930 über die berufliche Ausbildung aus.

Bezirksschule.

Die bereits vollzogene Lehrplanrevision für die Gemeindeschule und die geplante Lehrplanrevision für die Kantonsschule rufen auch einer Abänderung des Lehrplanes der Zwischenstufe, der Bezirksschule. Der Erziehungsrat hat 1932 eine Lehrplankommission bestellt, die zurzeit an der Arbeit ist.

Kantonsschule Aarau.

Gesetzgebung. Revisionen des Lehrplanes der aargauischen Kantonsschule vom 27. Februar 1909, vom 16. Februar 1928 und vom 3. Mai 1929. — Reglement für den schul- und sportärztlichen Dienst an der aargauischen Kantonsschule vom 17. April 1931.

Die Revision des Kantonsschullehrplanes von 1928 betrifft die Reorganisation des Turnunterrichtes. Es wurden im wesentlichen folgende Neuerungen geschaffen:

1. Turnen und militärische Übungen erhalten zusammen den Haupttitel „Leibesübungen“. Die Vorschriften über Turnstoff und Turnbetrieb sind für Schüler und Schülerinnen den zeitgemäßen Forderungen nach vermehrter Berücksichtigung der Leibesübungen im Freien und des Sportes angepaßt.
2. Das Turnen ist für die Schüler aller vier Klassen obligatorisch mit zwei Wochenstunden, während es bisher für die vierten Klassen fakultativ war. Für die Schülerinnen sind vier Turnstunden pro Woche vorgeschrieben.
3. Die militärischen Übungen sollen mit zwei Wochenstunden während des ganzen Jahres betrieben werden, während sie bisher nur im Sommer abgehalten wurden. Für die ersten drei Klassen des Gymnasiums und der technischen Abteilung, sowie für die Schüler der Handelsschule bis Ende des Sommersemesters der dritten Klasse sind sie obligatorisch, nachher fakultativ.
4. Jede Schulklasse bildet normalerweise eine Turnabteilung. Es können zwei Klassen der gleichen Stufe zu einer Turnabteilung vereinigt werden, wenn die Zahl der Schüler beider Klassen 30 nicht übersteigt.

Diese Lehrplanänderungen sind mit Beginn des Schuljahres 1928/29 in Kraft gesetzt worden.

Die Lehrplanänderung von 1929 betrifft die Einfügung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für die Mädchen an der Handelsabteilung.

Ins Jahr 1930 fällt der Erlaß eines Reglementes für den schul- und sportärztlichen Dienst an der aargauischen Kantonsschule. Das Reglement sieht die Übertragung der Überwachung aller gesundheitlichen Verhältnisse der Kantonsschule an einen Schul- und Sportarzt im Nebenamt vor. In den Pflichtenkreis dieses Arztes gehört vor allem die Kontrolle über die hygienischen Zustände in den Schulräumen und im Kantonsschülerhaus. Er hat diejenigen Schüler zu untersuchen, die ihm von der Lehrerschaft wegen schlechten Aussehens oder psychischen Störungen gemeldet werden. Der Befund ist den Eltern zuhanden des Hausarztes mitzuteilen. Ihm obliegt auch der Vollzug des Tuberkulosegesetzes in der Kantonsschule und die Begutachtung der Dispensation vom Turn- und Sportunterricht.

Ins Gebiet der Gesetzgebung hinein greift auch die Erlangung der eidgenössischen Anerkennung der aargauischen Maturität. Die bisherigen eidgenössischen Gültigkeitserklärungen der Maturitätsausweise schweizerischer Lehranstalten sind mit der Verordnung von 1925 grundsätzlich aufgehoben worden. Den Schulen wurde eine Frist bis 1. Januar 1929 gesetzt, um die Anerkennung der von ihnen ausgestellten Maturitätsausweise neu zu erwerben.

Die neue eidgenössische Maturitätsverordnung hat für die Lehranstalten, die für die Maturitätsanerkennung in Betracht kommen wollen, regelsweise einen mindestens sechsjährigen ununterbrochenen Lehrgang zur Voraussetzung. Ausnahmsweise kann, wenn die regionalen Verhältnisse eines Kantons es als notwendig erscheinen lassen, auch der Maturitätsausweis einer Anstalt mit gebrochener oder dezentralisierter Schulorganisation anerkannt werden, wenn Fächer und Lehrweise auf der Unterstufe den reibungslosen Übergang an die Oberstufe sicherstellen. Auf diese Ausnahmebestimmung als rechtliche Unterlage hatte sich das Begehren um die Maturitätsanerkennung der aargauischen Kantonsschule mit ihrer dezentralisierten Unterstufe, der Bezirksschule, zu stützen, wie denn auch anderen Kantonen mit ähnlicher Organisation des Mittelschulwesens die Anerkennung gewährt worden ist.

Nachdem 1929 die Schulgesetzgebung ins Stocken geraten und der Termin für die gewährte Fristverlängerung bis Ende 1929 abgelaufen war, richtete der Regierungsrat an die zuständige Bundesbehörde das Gesuch, es sei die aargauische Maturität auf Grund der bestehenden Schulorganisation anzuerkennen. Darauf hat der Bundesrat am 21. März 1930 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die von der aargauischen Kantonsschule ausgestellten Maturitätsausweise nach Typus A und B (Gymnasium) und Typus C (Technische Abteilung) werden im Sinne der eidgenössischen Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen vom 20. Januar 1925 anerkannt. 2. An diese Anerkennung wird die Bedingung geknüpft, daß der Regierungsrat des Kantons Aargau eine Verordnung erläßt, durch die ein engerer Anschluß der Bezirksschulen an die Kantonsschule besonders in Muttersprache, in Französisch, Lateinisch, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte gewährleistet wird. Über die Einzelheiten dieser Verordnung wird sich der Regierungsrat des Kantons Aargau mit der eidgenössischen Maturitätskommission verständigen. 3. Sollte diese Verordnung nicht in absehbarer Zeit erlassen werden, so behält sich der Bundesrat das Recht vor, die Anerkennung der Maturitätsausweise der aargauischen Kantonsschule zurückzuziehen. 4. Die aargauische Kantonsschule wird in das in Art. 8 der erwähnten bundesrätlichen Verordnung vorgesehene Verzeichnis derjenigen Anstalten aufgenommen, deren Maturitätsausweise im Sinne dieser Verordnung vom Bundesrat anerkannt worden sind.

Der Entwurf eines neuen Lehrplanes der Kantonsschule, ausgearbeitet von der Lehrerschaft der Schule, hat in den Jahren 1930 und 1931 die Inspektorenkonferenz der Kantonsschule beschäftigt und ist in einer ersten Lesung durchberaten worden. Die Weiterbehandlung der Vorlage soll aufgenommen werden, wenn der Entwurf des Bezirksschullehrplanes vorliegt. Um den lückenlosen Anschluß der Bezirksschule im Sinne der eidgenössischen Maturitätsverordnung sicherzustellen, müssen die beiden Lehrpläne in gegenseitigem Zusammenhange behandelt und erstellt werden.

Lehrerbildungsanstalten.

Im Kanton Aargau besteht, wie in andern Kantonen, Lehrerüberfluß. In beiden Seminarien wurde die Bekämpfung durch den Beschluß der Seminarkommissionen eingeleitet, wonach im Frühjahr 1928 die Zahl der Aufnahmen in die erste Klasse beschränkt und die Zulassung von Anmeldungen in obere Klassen mit Beständen von 24 und darüber abgelehnt wurde. Der Regierungsrat bestätigte diese Maßnahme und ergänzte sie dahin, daß außerhalb des Kantons ausgebildete Lehramtskandidaten und Kandidatinnen weiterhin zur aargauischen Patentprüfung zuzulassen sind, wenn sie sich über einen den aargauischen Verhältnissen entsprechenden Bildungsgang ausweisen.

Zurzeit sind Bestrebungen im Gange über den Ausbau des Lehrerinnenseminars Aarau zu einer höhern Mädchenschule. Den Anstoß gab die Motion Hunziker vom 19. April 1932 im Großen Rat mit dem Wortlaut: „Der Regierungsrat wird eingeladen, dem

Großen Rat Bericht und Antrag einzubringen über den dringend notwendig gewordenen Ausbau der höhern Mädchenbildung im Kanton (höhere Töcherschule, Berufsschule).“

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Reglement betreffend die Weiterbildungskurse für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen vom 22. Dezember 1926. — Beschluß des Erziehungsrates betreffend Abänderung des Reglementes über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen vom 20. Mai 1905, vom 9. März 1927. — Reglement über die Erteilung der Lehrberechtigung für Gemeinde und Fortbildungs-(Sekundar-)schulen, vom 4. November 1932.

Das Reglement über die Erteilung der Lehrberechtigung für Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 4. November 1932 ersetzt dasjenige vom 14. Februar 1908. Seither haben sich die Ansichten über den Wert der Prüfungen, auch der Abschlußprüfungen, geändert, was auch in dem neuen eidgenössischen Maturitätsreglement zum Ausdruck gekommen ist. An den beiden aargauischen Lehrerbildungsanstalten sind mit Zustimmung des Erziehungsrates in Anlehnung an das Maturitätsverfahren seit Jahren versuchsweise Vereinfachungen in der Durchführung der Patentprüfungen zur Anwendung gekommen. Die Versuche haben eine schlüssige Abklärung gebracht, sodaß den ausprobierten Neuerungen, so wie sie sich bewährt haben, nun definitive Gestalt gegeben werden konnte. Eine der wichtigsten Neuerungen des neuen Reglementes besteht darin, daß die Abiturienten der aargauischen Seminarien nicht mehr in allen Fächern geprüft werden, sondern daß aus einer im Reglement umschriebenen Fächergruppe alle Jahre nach einem von der Prüfungskommission festzusetzenden Wechsel drei bis fünf Fächer wegfallen, für die der Kandidat die Durchschnittsnote als Patentnote erhält. Andere Neuerungen betreffen die Notengebung, sowie die geschäftliche Seite des Prüfungswesens.

Organisatorisches. 1930 wurde die Durchführung von Lehrvikariaten an den Primarschulen vorbereitet. Der Regierungsrat hat die Erziehungsdirektion ermächtigt, versuchsweise in beschränktem Umfange solche Vikariate zu schaffen. Ihr Zweck ist ein doppelter. Einmal werden damit stellenlose junge Lehrer und Lehrerinnen auf ihrem Berufsgebiete, wenn auch nur vorübergehend, beschäftigt und bleiben somit der Schule und dem Beruf, für den sie sich ausgebildet haben, verbunden; sodann soll die Vikariatstätigkeit die berufliche Ausbildung des angehenden Lehrers nach der praktischen Seite hin verbessern. Infolge der spärlichen Benützung in den Jahren 1931/32 und 1932/33 erwägen die zuständigen Behörden die Aufhebung dieser Einrichtung.

X Hauswirtschaftlicher Bildungskurs für Lehrerinnen in Aarau. Mit Zustimmung der Bezirkskultur-

gesellschaft und der Erziehungsdirektion, sowie namentlich dank der Erhöhung des Staatsbeitrages war es möglich, den Lehrerinnenkurs 1930/31 erstmals auf ein ganzes Jahr auszudehnen. Die theoretisch-praktische Ausbildung konnte im Gegensatz zu früher ohne Hast erfolgen und wesentlich vertieft werden, sodaß alle Teilnehmerinnen — trotz der verschiedenen Vorbildung — annähernd in gleicher Weise ein sicheres Maß von Wissen und Können zu erlangen vermochten. Von großem Werte war es überdies, daß die methodische Ausbildung sich nun auf einer breiten Grundlage aufrichten ließ, denn die Lehrerinnen wurden den winterlichen Fortbildungskursen zugeteilt und hatten dort unter der Aufsicht der Hauptlehrerin selbst zu unterrichten. Was sie den Sommer hindurch und auch in der übrigen Zeit des Wintersemesters theoretisch-praktisch erarbeitet hatten, mußten sie in dieser Art hauswirtschaftlicher Übungsschule lehrend verwenden und erproben. Die Aufsichtskommission ist der Ansicht, daß der Jahreskurs in der geschilderten Form beizubehalten und mit den verfügbaren Kräften entsprechend auszubauen ist.

Auch im Aargau ist die Lehrerbildungsfrage akut. 1930 kam der Vorstand der Kantonalkonferenz, der durch Bezirksdelegierte erweitert worden war, zu nahezu einstimmigen Anträgen, wonach die Allgemeinbildung an der Mittelschule gemeinsam mit den andern Mittelschülern, die berufliche Ausbildung jedoch an einem Oberseminar stattfinden solle. Die Beratung der Postulate in den Behörden ist einstweilen zurückgestellt worden. Die Erziehungsdirektion wird die Angelegenheit zu geeigneter Zeit weiter verfolgen.

Kanton Thurgau.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Verordnung über die Verwaltung der Schulfoundationen und das Rechnungswesen der Schulgemeinden vom 7. Mai 1928.

Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 27. Januar 1931 überbindet in den §§ 12–16 der Schule wichtige Aufgaben. Die Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Schüler und Zöglinge, sowie das Lehr- und Pflegepersonal in Schulen, Pflege- und ähnlichen Anstalten einer ärztlichen Untersuchung und Beobachtung unterstellt werden. Zu diesem Zwecke hat jede Schulkörperschaft einen Schularzt zu ernennen, der in allen schulhygienischen Fragen ihr Berater ist. Er hat die Untersuchung

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen des Kantons Thurgau in den Jahren 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.